OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301537/2/Kü/TO

Datum:
Linz, 16. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des U F, vertreten durch x Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, P x, x N, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 17.01.2017, GZ: Ge-1172/16, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 17.01.2017, GZ: Ge-1172/16, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 18 Abs. 12 iVm § 28 Abs. 1 Z 4 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) drei Geldstrafen iHv jeweils 1.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 12 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 300 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben es als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma x – m GmbH & Co, KG in R S x, x N, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass

1. oa. Firma den kroatischen Staatsbürger Hrn. Z L, geb. am x, (welcher Arbeitnehmer von oa. Firma ist, die ohne Betriebssitz im Bundesgebiet ist) zumindest am 7.7.2016 um 9.50 Uhr in x S, H x (x), mit Montagearbeiten beschäftigte, ohne dass für diesen ausländischen Staatsbürger eine EU-Entsendebewilligung vorgelegen hätte oder die Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AusIBG) erfüllt gewesen wären. Dies stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes dar.
2. oa. Firma den kroatischen Staatsbürger Hrn. D P, geb. am 3.10.1984, (welcher Arbeitnehmer von oa. Firma ist, die ohne Betriebssitz im Bundesgebiet ist) zumindest am 7.7.2016 um 9.50 Uhr in x S, H x (x), mit Montagearbeiten beschäftigte, ohne dass für diesen ausländischen Staatsbürger eine EU-Entsendebewilligung vorgelegen hätte oder die Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AusIBG) erfüllt gewesen wären. Dies stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes dar.
3. oa. Firma den kroatischen Staatsbürger Hrn. G V, geb. am x, (welcher Arbeitnehmer von oa. Firma ist, die ohne Betriebssitz im Bundesgebiet ist) zumindest am 7.7.2016 um 9.50 Uhr in x S, H x (x), mit Montagearbeiten beschäftigte, ohne dass für diesen ausländischen Staatsbürger eine EU-Entsendebewilligung vorgelegen hätte oder die Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AusIBG) erfüllt gewesen wären. Dies stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes dar.

In der Begründung wird lediglich angeführt, dass gegenständlicher Tatbestand von der Finanzpolizei Team 43 der erkennenden Behörde angezeigt wurde und sohin als erwiesen anzusehen sei.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig im Wege der rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird das Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wird Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) ausgeführt:

„Das Straferkenntnis vom 17.01.2017 verzichtet auf eine stichhaltige Begründung der Verwaltungsübertretung bzw. auf eine Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter die angeblich verletzte Norm:

Die Erwägung der Behörde beschränkt sich auf die Feststellung, dass für die drei näher benannten Arbeitnehmer weder eine erforderliche Entsendebewilligung vorlag, noch die Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 AuslBG vorlagen.

Dieser Hypothese folgt die Wiedergabe des Gesetzestextes des § 18 Abs. 12 AuslBG hinsichtlich Tatbestand und Rechtsfolge.

Es wird jedoch an keiner Stelle des Straferkenntnisses darauf eingegangen, ob der Tatbestand des § 18 Abs. 12 AuslBG tatsächlich nicht und wenn, durch welches Tatgeschehen erfüllt wurde.

Es folgt nach Ausführungen zur Organstellung des Beschwerdeführers lediglich die lapidare Feststellung: ‚Die Übertretung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes war sohin aufgrund der Anzeige der Finanzpolizei Team 43 als erwiesen anzusehen‘.

Dies irritiert zunächst vor dem Hintergrund, dass allenfalls ein auf die Anzeige folgendes Ermittlungsverfahren geeignet sein kann, einen Tatbestand als erwiesen anzusehen.

Auf ein solches Ermittlungsverfahren wird jedoch in keiner Stelle des Straferkenntnisses Bezug genommen.

Darüber hinaus wird auf eine Darlegung des Sachverhalts, der den Tatbestand erfüllen soll, gänzlich verzichtet.
Zunächst ist einzuwenden, dass für die Entsendung kroatischer Arbeitnehmer durch ein Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat, hier Deutschland, weder eine Beschäftigungsbewilligung noch eine Beschäftigungsbestätigung erforderlich ist, sondern eine Entsendebestätigung.

Eine Beschäftigungsbestätigung ist hingegen erforderlich, wenn ein Unternehmen mit Sitz in Kroatien Drittstaatsangehörige oder Kroaten entsendet. Die Firma x - m GmbH & Co. KG hat ihren Sitz jedoch in der Bundesrepublik D, nicht in K.

Einer Beschäftigungsbewilligung bedarf es, wenn die Beschäftigung im Bereich Bau- und Baunebengewerbe erfolgen soll oder die Beschäftigung länger als vier Monate dauern soll. Wobei auch dies unter der Prämisse gilt, dass ein Unternehmen mit Sitz in K Drittstaatsangehörige oder Kroaten entsendet.

Vorstehende Rechtsansicht lässt sich jedenfalls Auskünften des AMS entnehmen, der ja für die Erteilung besagter Dokumente zuständig ist, sowie Auskünften der Österreichischen Wirtschaftskammern.

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass der Beschwerdeführer bereits in der Rechtfertigung, vorgetragen ließ, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass eine EU-Entsendebewilligung erforderlich ist.

In hiesiger Konstellation der Entsendung hätte es somit einer Entsendebestätigung bedurft. Der Spruch des Straferkenntnisses ist demnach schlicht falsch, wenn es von einer Entsendebewilligung statt einer Entsendebestätigung spricht.

Die Entsendebestätigung ist zu erteilen, es sei denn, die Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 AuslBG sind nicht erfüllt.

Das Straferkenntnis enthält keinerlei Ausführungen dazu, dass hier die Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 AuslBG nicht erfüllt sind.

Es statuiert zwar zutreffend, dass § 18 Abs. 12 AuslBG erfüllt sein muss, damit die Entsendebestätigung erteilt werden kann; geht jedoch in keinster Weise darauf ein, warum diese hier nicht erfüllt sein sollen.

Es wird somit schlicht unterstellt, die Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 AuslBG hätten nicht vorgelegen.

Weder aus dem Straferkenntnis noch aus der Ermittlungsakte geht hervor, dass sich mit der Frage, ob hier § 18 Abs. 12 AuslBG erfüllt sind, überhaupt auseinandergesetzt wurde.

Dies ist aber unerlässlich, wenn man einen Verstoß gegen §§ 18 Abs. 12, 28 Abs. 1 Ziff. 4 lit. a) AuslBG bejahen möchte. Denn das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 AuslBG ist ja gerade, was gem. § 28 Abs. 1 Ziff. 4 a) AuslBG sanktioniert wird.

Insoweit wurden die Voraussetzungen der Strafnorm schlicht nicht geprüft bzw. waren schon gar nicht Gegenstand der Ermittlungen.

Alle drei entsandten Arbeitnehmer sind ordnungsgemäß in Deutschland zu einer Beschäftigung zugelassen und aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages rechtmäßig beschäftigt, vgl. § 18 Abs. 12 Ziff. 1 AuslBG. Für alle drei genannten entsandten Arbeitnehmer lagen die Formulare A1 zur Sozialversicherungspflicht vor. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte, dass die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen gem. § 7b Abs. 1 Ziff. 1 bis 3, Abs. 2 AVRAG nicht eingehalten wurden.

Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 AuslBG lagen demnach wohl vor.

Mit dieser Frage hat sich die belastete Behörde jedoch erst gar nicht auseinandergesetzt, sondern sich darauf beschränkt, im Straferkenntnis schlicht die Nichteinhaltung besagter Vorschriften zu unterstellen.

Dem Straferkenntnis mangelt es somit an einer Subsumtion des Tatbestandes unter die Strafnorm. Dies genügt dem Begründungserfordernis gem. §§ 58 Abs. 2, 60 AVG nicht.

Eine Strafe ohne Prüfung der Strafnorm auf eine Behauptung zu begründen, ist rechtswidrig.

Wie sich dem Gesetzestext des § 18 Abs. 12 AuslBG weiter entnehmen lässt, darf die Beschäftigung bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ohne EU-Entsendebestätigung begonnen werden.

Die Erläuterungen zum letzten Satz des § 18 Abs. 12 AuslBG (948 der Beilagen XXII. GP) fuhren dazu aus:

„Abs. 12 ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des Urteils EuGH vom 9. August 1994, Rs C-43/93 ,, Vander Elst" im Sinne der Auslegung der EU-Kommission zu adaptieren, um auf diese Weise der Kritik der Kommission in einem aktuellen Vertragsverletzungsverfahren Rechnung zu tragen. Nach Auffassung der Kommission darf die Entsendung von drittstaatsangehörigen Arbeitskräften im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit nicht - wie derzeit vorgesehen - von einer vor Arbeitsaufnahme einzuholenden EU-Entsendebestätigung abhängig gemacht werden, da diese konstitutiven Charakter habe. Es soll daher die Pflicht zur Einholung der EU-Entsendebestätigung durch eine administrativ weniger aufwändige Anzeigepflicht ersetzt werden. An den materiellen Voraussetzungen für die EU-Entsendung selbst soll sich nichts ändern. Für die Entsendung ist nach wie vor notwendig, dass die zu entsendende Drittstaatsangehörige Arbeitskraft in einem

ordnungsgemäßen und dauerhaften Arbeitsverhältnis zum entsendenden Unternehmen steht und die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Die vorgesehene Untersagungsmöglichkeit soll die Einhaltung dieser Voraussetzungen und deren jederzeitige nach EU-Recht auch zulässige behördliche Überprüfung sicherstellen. "

Aus dem Gesetzestext und aus den erläuternden Bemerkungen ergibt sich eindeutig, dass eine EU-Entsendebestätigung nur deklarativen Charakter hat und eine ohne EU-Entsendebestätigung begonnene Beschäftigung bei Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 12 Ziff. 1 und 2 AuslBG nicht unerlaubt ist (LVwG Salzburg -11/171/7-2015, S.7).

Vor diesem Hintergrund kann der mit Straferkenntnis vom 17.01.2017 gemachte Vorwurf einer Verwaltungsübertretung nicht mehr nachvollzogen werden.

Dem Beschwerdeführer kann kein Fehlverhalten angelastet werden. Insbesondere hatte er mit den an das ZKO erfolgten ZK03-Meldungen alles Erforderliche im Hinblick auf die Ausstellung der EU-Entsendebestätigungen getan. Diese hätten sodann an den AMS durch das ZKO weitergeleitet werden müssen. Nach Prüfung der Voraussetzungen wäre die EU-Entsendebestätigung zu erteilen gewesen. Lediglich bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen wäre die Bestätigung explizit zu verneinen gewesen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 28.04.2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) lauten:

„§ 18.

...

(12) Für Ausländer, die von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Erbringung einer vorübergehenden Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, ist keine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erforderlich, wenn

1. sie ordnungsgemäß zu einer Beschäftigung im Staat des Betriebssitzes über die Dauer der Entsendung nach Österreich hinaus zugelassen und beim entsendenden Unternehmen rechtmäßig beschäftigt sind und
2. die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäß § 7b Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 2 des Arbeitsvertragsrechts Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, sowie die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen hat die Meldung über die Beschäftigung betriebsentsandter Ausländer gemäß § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu übermitteln. Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat binnen zwei Wochen ab Einlangen der Meldung dem Unternehmen und dem Auftraggeber, der die Arbeitsleistungen in Anspruch nimmt, das Vorliegen der Voraussetzungen zu bestätigen (EU-Entsendebestätigung) oder bei Nichtvorliegen die Entsendung zu untersagen. Unbeschadet der Meldepflicht gemäß § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG darf die Beschäftigung bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ohne EU-Entsendebestätigung begonnen werden.
...

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,
...
4. wer
a) entgegen § 18 Abs. 12 als Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Ausländer im Inland beschäftigt oder,
b) entgegen § 18 Abs. 12 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird, in Anspruch nimmt,

obwohl § 18 Abs. 12 Z 1 oder 2 nicht erfüllt ist und – im Fall der lit. b – auch keine EU-Entsendebestätigung ausgestellt wurde, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro.“

2. Gemäß § 45 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), welcher gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren Anwendung findet, hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Der Verhängung eines Straferkenntnisses hat die vollständige Feststellung des Sachverhaltes vorauszugehen, um den Tatvorwurf mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit beweisen zu können. Auch unter Bedachtnahme auf die gesetzliche Schuldvermutung des § 5 Abs. 1 VStG im Bereich der Ungehorsamsdelikte hat die Behörde die Erfüllung des objektiven Tatbestandes von Amts wegen zu beweisen. Es ist Aufgabe der Behörde, Erhebungen, die zur Klärung des Sachverhaltes benötigt werden, durchzuführen.

Im gegenständlichen Fall wird dem Bf vorgeworfen, dass er als zur Vertretung nach außen berufenes Organ einer Firma, die ohne Betriebssitz im Bundesgebiet ist, zu verantworten hat, dass die namentlich genannten kroatischen Staatsbürger mit Montagearbeiten beschäftigt waren, ohne dass für diese eine EU-Entsende-bewilligung vorgelegen hätte oder die Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 AuslBG erfüllt gewesen wären.

Der Bf rügt in seinem Vorbringen zutreffend, dass dem Straferkenntnis überhaupt nicht zu entnehmen ist, auf Grund welcher Beweisergebnisse die Behörde zu ihrer Feststellung gekommen ist. Auch der Akteninhalt lässt kein Ermittlungsverfahren erkennen. Zur verfahrensgegenständlich wesentlichen Frage, ob die in § 18 Abs. 12 AuslBG genannten Voraussetzungen erfüllt waren oder nicht bzw. auf Grund welcher Ermittlungsergebnisse die Finanzpolizei zu dieser Annahme gekommen ist, sind auch im Strafantrag der Finanzpolizei keinerlei Ausführungen enthalten oder Beweisergebnisse angeführt. Der Strafantrag ist umso bemerkenswerter zumal den amtlichen Vermerken der Personenblätter zu entnehmen ist, dass im Zuge der Kontrolle A1-Dokument, ZKO-Meldung, Arbeitsvertrag/Dienstzettel und Lohnzettel von allen Arbeitern vorgelegt worden sind. Insgesamt ist daher die angelastete Verwaltungsübertretung aus der knapp gehaltenen Anzeige der Finanzpolizei nicht ableitbar.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;

Dem Beschwerdevorbringen, wonach die Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 AuslBG eingehalten wurden, kann bei der gegenständlichen Sachlage nicht wirksam entgegengetreten werden. Mangels gegenteiliger Erhebungsergebnisse ist davon auszugehen, dass die drei entsandten kroatischen Arbeitnehmer ordnungsgemäß in Deutschland zu einer Beschäftigung zugelassen und rechtmäßig bei der Firma des Bf beschäftigt gewesen sind. Für alle drei Arbeitnehmer lagen die A1 Formulare und ZKO-Meldungen vor. Zudem bestehen keinerlei Anhalts-punkte, dass die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht eingehalten worden wären.

Insgesamt ergeben sich keinerlei Nachweise, dass bei der gegenständlichen Entsendung von ausländischen Arbeitskräften nach Österreich die in § 18 Abs. 12 AuslBG enthaltenen Bedingungen nicht eingehalten worden wären. Insgesamt war daher der Beschwerde zu folgen, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch für das verwaltungsbehördliche Verfahren vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger